



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 07.08.2026

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2026 – TEG 2026), GZ VD-1177/147-2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich erstatten zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf fristgerecht die folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung und Kernforderungen

- **§ 5 (überragendes öffentliches Interesse) ist an das EABG anzugleichen.** Der Entwurf erklärt sämtliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einschließlich Speicheranlagen pauschal zum überragenden öffentlichen Interesse – ohne die vom Bundesgesetzgeber im EABG bewusst verankerte Ausnahme für Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken. ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern die Übernahme dieser Ausnahme in den Landesgesetzestext sowie die Klarstellung, dass § 5 die Interessenabwägungen nach dem WRG 1959 und dem TNSchG 2005 nicht präjudiziert.
- **Keine Verlagerung der Schutzlast ohne Sicherungsnetz.** Der Entwurf streicht das bisherige Bewilligungskriterium des Schutzes von Natur, Landschafts- und Ortsbild (§ 5 Abs 1 lit c TEG 2012) und die Interessenabwägung im Errichtungsbewilligungsverfahren (§ 12 Abs 2 TEG 2012). In Kombination mit § 5 des Entwurfs entsteht eine Zangenwirkung: Die materielle Prüfung wird in das Naturschutzverfahren verschoben und dort zugleich durch die gesetzliche Interessenwertung vorbelastet.
- **§ 9 Abs 7 (Pilotprojekte mit ungeprüften Minderungsmaßnahmen) ist ersatzlos zu streichen.** In Beschleunigungsgebieten tragen die Minderungsmaßnahmen der Verordnung die gesamte Schutzlast für Natura 2000, Artenschutz und

Gewässerschutz. Der Einsatz „hinsichtlich ihrer Wirksamkeit noch nicht umfassend geprüfter“ Maßnahmen widerspricht dem Vorsorgeprinzip und den Anforderungen der RED III an wirksame Minderungsmaßnahmen.

- **Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz sind Aarhus-konform auszubauen.** Anerkannten Umweltorganisationen kommt außerhalb der IED-Anlagenverfahren (§ 38) keine Parteistellung zu (§ 15); Verordnungen nach § 6 Abs 3 und § 9 sind für sie nicht bekämpfbar; die Neuerungsbeschränkung und die Zustellfiktion in § 38 verkürzen den Rechtsschutz; die Beteiligung im SUP-Verfahren zu Beschleunigungsgebieten wird zentralisiert und die Bekanntmachung durch die Gemeinden sanktionslos gestellt (§ 9 Abs 9).
- **Anzeigeverfahren ohne jede Beteiligung.** Für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bis 250 kW genügt eine Anzeige (§ 7), in der weder Nachbarinnen und Nachbarn noch die Öffentlichkeit eine Stellung haben. Zumindest Informations- und Einsichtsrechte sind vorzusehen.
- **Legistische Qualitätssicherung.** Der Entwurf enthält eine Reihe von Redaktionsversen (Doppelbezeichnungen, Fehlverweise, unvollständige Sätze), die vor der Beschlussfassung zu bereinigen sind; die Erläuternden Bemerkungen zum Klima- und Standort-Check beziehen sich zudem auf das falsche Gesetz.

2. Zu den einbringenden Organisationen und ihrem Interesse

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ist der Zusammenschluss der maßgeblichen österreichischen Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen. ÖKOBÜRO befasst sich seit Jahrzehnten schwerpunktmäßig mit dem Umweltrecht, insbesondere mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention¹ in Österreich, und ist gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 österreichweit anerkannte Umweltorganisation.

WWF Österreich ist gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 ebenso eine österreichweit anerkannte Umweltorganisation. ÖKOBÜRO und WWF Österreich vertreten die Interessen der Umwelt regelmäßig in Verwaltungs- und Begutachtungsverfahren – in Tirol zuletzt gemeinsam als Partei im UVP-Verfahren „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“.

¹Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88 (Aarhus-Konvention).

3. Allgemeine Würdigung des Entwurfs

Der Entwurf ersetzt das TEG 2012 zur Gänze. Anlass ist im Wesentlichen die bundesrechtliche Neuordnung des Elektrizitätswirtschaftsrechts durch das ElWG² sowie die Umsetzung der geänderten Industrieemissions-Richtlinie. ÖKOBÜRO und WWF Österreich anerkennen, dass weite Teile des Entwurfs die geltende Rechtslage unverändert fortschreiben, und beschränken sich daher auf jene Bestimmungen, die aus umweltrechtlicher Sicht Verschlechterungen bewirken, in Spannung zum Bundes- und Unionsrecht stehen oder die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Rechtsschutz betreffen. Dass eine Bestimmung inhaltsgleich aus dem TEG 2012 übernommen wird, steht ihrer Überarbeitung im Zuge der Neuerlassung nicht entgegen – die Neukodifikation ist vielmehr der richtige Zeitpunkt, bestehende unions- und völkerrechtliche Defizite zu beheben.

4. Zu § 5 – Überragendes öffentliches Interesse

§ 5 des Entwurfs ordnet an, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, deren Netzanschluss **sowie bei Speichieranlagen** vom Vorliegen eines überragenden öffentlichen Interesses und vom Dienst an der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit auszugehen ist; in Interessenabwägungen ist dieses Interesse „entsprechend zu berücksichtigen“. Die Bestimmung setzt Art 16f der RED III um.³

Der Bundesgesetzgeber hat dieselbe unionsrechtliche Vorgabe im EABG⁴ umgesetzt – jedoch mit einer entscheidenden, im parlamentarischen Verfahren errungenen Einschränkung: Nach § 25 Abs 2 EABG gilt die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses **nicht** für die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken, insbesondere in Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem Zustand und in sanierten bzw zu sanierenden Gewässerabschnitten; dort ist eine Interessenabwägung nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften durchzuführen. Die RED III lässt eine solche Beschränkung der Vermutung auf bestimmte Technologien und Gebietskategorien ausdrücklich zu.⁵

²Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG, BGBl I 2025/91.

³Art 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III); die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Vermutung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, bestimmte Technologien oder bestimmte Projekte beschränken.

⁴Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG, BGBl I 2026/47.

Ein unmittelbarer Normkonflikt liegt zwar nicht vor: Die Anwendungsbereiche sind getrennt, Wasserkraftanlagen mit wasserrechtlicher Bewilligungspflicht fallen wegen § 1 Abs 2 lit a des Entwurfs überwiegend gar nicht unter das TEG, und im UVP-Bereich werden ab dem Inkrafttreten der §§ 6 bis 34 EABG mit 1.1.2027 dessen Bestimmungen – einschließlich § 25 Abs 2 – unmittelbar anzuwenden sein. Umso deutlicher tritt der **Wertungswiderspruch** hervor: Der Tiroler Landesgesetzgeber verzichtet bewusst auf die gewässerökologische Ausnahme, die der Bundesgesetzgeber – mit Verfassungsmehrheit – erst wenige Wochen vor Versendung dieses Entwurfs beschlossen hat.

Dieser Verzicht ist nicht folgenlos. Die gesetzliche Interessenwertung des § 5 entfaltet ihre Wirkung vor allem *außerhalb* des TEG: als landesgesetzliches Argument in den Interessenabwägungen nach § 104a WRG 1959 und nach dem TNSchG 2005.⁶ Projektwerberinnen werden sich in Abwägungsentscheidungen darauf berufen, dass „der Tiroler Landesgesetzgeber selbst“ sämtlichen Erneuerbaren- und Speicherprojekten ein überragendes öffentliches Interesse attestiert – und zwar ohne jede gewässerökologische Differenzierung. Das betrifft unmittelbar die in Tirol anhängigen und geplanten Wasserkraftvorhaben, allen voran den „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ samt Pumpspeicher Versetz/Platzerthal (Vorhabensteil 1) und der geplanten Ableitung aus Venter und Gurgler Ache (Vorhabensteil 2), die Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem Zustand betrifft.⁷ Dass § 5 ausdrücklich auch „Speicheranlagen“ erfasst, verschärft dies: Gerade Pumpspeicherprojekte mit massiven Eingriffen in unberührte hochalpine Lebensräume erhielten damit eine pauschale landesgesetzliche Privilegierung.

Hinzu kommt: Die Entfernung des bisherigen § 5 Abs 1 lit c TEG 2012 (keine wesentliche Beeinträchtigung von Natur, Landschafts- und Ortsbild) und der Interessenabwägung des § 12 Abs 2 TEG 2012 (nunmehr § 17 Abs 2 des Entwurfs, dazu unten Pkt V.) verlagert die gesamte materielle Naturprüfung in das naturschutzrechtliche Verfahren – also genau in jenes Verfahren, dessen Abwägung § 5 zugleich gesetzlich vorbelastet. Eine solche Konstruktion höhlt das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot der WRRL und die Ausnahmesystematik des Art 4 Abs 7 WRRL im praktischen Ergebnis aus.⁸

⁶ Vgl § 104a WRG 1959 sowie die naturschutzrechtliche Interessenabwägung nach dem TNSchG 2005; zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot EuGH 1.7.2015, C-461/13, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Weservertiefung), zu Art 4 Abs 1 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL).

⁷ WWF Österreich/ÖKOBURO, Einwendungen im UVP-Verfahren „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ vom 11.9.2025, GZ U-UVP-6/9/180-2025, samt ergänzender Eingabe vom 17.12.2025.

ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern daher:

- die Übernahme der Ausnahme des § 25 Abs 2 EABG in § 5 des Entwurfs, sodass die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses für die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen (einschließlich Pumpspeichieranlagen und zugehöriger Speicher) in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken nicht gilt;
- die ausdrückliche Klarstellung, dass § 5 die nach § 104a WRG 1959, nach dem TNSchG 2005 und nach Unionsrecht gebotenen Interessenabwägungen und Prüfungen weder ersetzt noch deren Ergebnis vorwegnimmt und dass das Verschlechterungsverbot der WRRL unberührt bleibt;
- in eventu die Streichung der Erstreckung auf Speichieranlagen, soweit diese mit der Neuinanspruchnahme ökologisch hochwertiger Flächen oder Gewässer verbunden sind.

5. Zu §§ 5, 17 Abs 2 und 29 – Entfall der Naturprüfung und der Interessenabwägung

Nach den Erläuternden Bemerkungen entfällt in § 17 Abs 2 „die Regelung zur Interessenabwägung“; die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild samt Interessenabwägung sei „im naturschutzrechtlichen Verfahren vorzunehmen“. Korrespondierend entfällt das bisherige Kriterium des § 5 Abs 1 lit c TEG 2012 und in § 29 die entsprechende lit c des Anzeigeverfahrens. ÖKOBÜRO und WWF Österreich verkennen nicht das Anliegen, Doppelprüfungen zu vermeiden. Eine Entlastung des elektrizitätsrechtlichen Verfahrens ist aber nur dann vertretbar, wenn das aufnehmende Verfahren die Prüfung vollwertig – einschließlich der Beteiligungs- und Rechtsschutzstandards – übernimmt. Genau daran fehlt es derzeit: Das TNSchG 2005 gewährleistet anerkannten Umweltorganisationen keine flächendeckende Parteistellung, und Anlagen, die keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, fielen zur Gänze durch das Prüfraster. Der Entfall ist daher entweder rückgängig zu machen oder durch eine Auffangklausel zu ersetzen, wonach die Erfordernisse des § 4 Abs 1 lit b auch Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes erfassen, soweit keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht besteht.

6. Zu §§ 8 und 9 – Energieraumplanung und Beschleunigungsgebiete Datengrundlage der Ausweisung (§ 9 Abs 2)

§ 9 Abs 2 verpflichtet die Landesregierung lediglich, bei der Bewertung der Umweltauswirkungen „alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“ zu *nutzen*. Eine Pflicht zur Erhebung fehlender Daten besteht nicht. Die Erfahrung aus Tiroler

Verfahren zeigt jedoch, dass gerade zu sensiblen Fragen – etwa klimabedingten Naturgefahren im hochalpinen Raum – aktuelle behördliche Datengrundlagen fehlen.⁹ Beschleunigungsgebiete dürfen nach Art 15c RED III nur dort ausgewiesen werden, wo keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; diese Prognose setzt eine ausreichende Datengrundlage voraus. ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern eine ausdrückliche Erhebungspflicht für den Fall, dass die vorhandenen Datensätze eine belastbare Beurteilung nicht zulassen, sowie die verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung von Sensibilitätskarten.

Ausschluss von Beschleunigungsgebieten in sensiblen Gebieten (§ 9 Abs 4)

Nicht nur Natura 2000 Gebiete sollten von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen werden, sondern auch folgende Gebiete: Biosphärenparks, Important Bird Areas (IBAs) und Key Biodiversity Areas (KBAs), Gebiete mit Vorkommen sensibler Brutvogelarten und Vogelzug, Gebiete mit regionalen und überregionalen Lebensraumkorridoren.

Zu § 9 Abs 5 lit a: Natura 2000-Gebiete sollten generell von Beschleunigungsgebieten ausgeschlossen werden, auch wenn Natura 2000-Gebiete bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen betroffen sind. Es sollte somit keine Notwendigkeit entstehen, Minderungsmaßnahmen vorzusehen, um negative Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu verringern

Pilotprojekte mit ungeprüften Minderungsmaßnahmen (§ 9 Abs 7)

Nach § 9 Abs 7 können in Beschleunigungsverordnungen „für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum auch neuartige, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit noch nicht umfassend geprüfte Minderungsmaßnahmen festgelegt werden“. Diese Bestimmung ist abzulehnen und ersatzlos zu streichen. In Beschleunigungsgebieten tragen die auf Verordnungsebene festgelegten Minderungsmaßnahmen nach § 9 Abs 5 und 6 die gesamte Schutzlast für Natura 2000-Gebiete (Art 6 Abs 2 FFH-RL), den strengen Artenschutz (Art 12 FFH-RL, Art 5 VS-RL) und die Umweltziele der WRRL – im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach § 11 findet gerade keine vollwertige Einzelfallprüfung mehr statt. Wer die Schutzlast auf Minderungsmaßnahmen konzentriert, muss deren Wirksamkeit gesichert wissen; RED III verlangt ausdrücklich *wirksame* Minderungsmaßnahmen.¹⁰ Der Sache nach zielt Abs 7 erkennbar auf technisch noch nicht validierte Systeme wie

¹⁰ Art 15c Abs 1 lit b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF RED III verlangt „geeignete Vorschriften für wirksame Minderungsmaßnahmen“; zum Vorsorgeprinzip Art 191 Abs 2 AEUV.

kamera- oder radarbasierte Abschalt- und Vergrämungseinrichtungen bei Windkraftanlagen. Deren Erprobung „am lebenden Objekt“ – an geschützten Arten – ist mit dem Vorsorgeprinzip unvereinbar. Die in Abs 7 vorgesehene nachlaufende Überwachung ändert daran nichts: Ist die Maßnahme unwirksam, ist der Schaden an den Schutzgütern bereits eingetreten.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Ausweisungsverfahren (§ 9 Abs 9)

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird die physische Auflage des Verordnungsentwurfs und des Umweltberichts auf das Amt der Landesregierung beschränkt; in den betroffenen Gemeinden erfolgt nur mehr eine Bekanntmachung „auf geeignete Weise“, deren Unterlassung ausdrücklich „auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss“ hat. Eine sanktionslose Informationspflicht ist keine Informationspflicht. Die SUP-Richtlinie und Art 7 der Aarhus-Konvention verlangen eine effektive, frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit¹¹; diese lebt in den vom Beschleunigungsgebiet erfassten Gemeinden, nicht in Innsbruck. Positiv ist die schriftliche Verständigung der anerkannten Umweltorganisationen; sie ersetzt aber weder die lokale Bekanntmachung noch die – weiterhin fehlende – Möglichkeit, die Verordnung selbst einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen (dazu Pkt VII.3.). ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern die verpflichtende Auflage (zumindest elektronisch abrufbar samt physischer Einsichtsmöglichkeit) auch in den betroffenen Gemeinden sowie die Streichung der Sanktionslosigkeitsklausel.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs 10 fordern ÖKOBÜRO und WWF Österreich, dass der Raumordnungsbeirat eine „unabhängige“ Stellungnahme einzubringen hat, um der Aufgabe als Beratungsgremium nachzukommen.

Entwurf unzureichend in Bezug auf die Vorgabe der RED III, die Mehrfachnutzung von Flächen zu priorisieren

Die Bestimmungen der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) werden im Begutachtungsentwurf nur **äußerst unzureichend umgesetzt**, weil die essenzielle Bestimmung der Richtlinie RED III zur Priorisierung der Mehrfachnutzung von Flächen gänzlich ignoriert wird:

„Artikel 15b Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind [...]

(3) Die Mitgliedstaaten begünstigen die Mehrfachnutzung der in Absatz 1 genannten Gebiete“

¹¹ Art 6 der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL); Art 7 Aarhus-Konvention.

Auch Artikel 15c RED III zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie fordert unter a) für die Auswahl von Flächen die Priorisierung für

„i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen“

Die Mehrfachnutzung von Flächen zum Zwecke der Zielerreichung der Erneuerbaren-Richtlinie RED III wird auch in der „[Guidance](#)“ der Europäischen Kommission zur RED III vom 13.5.24 an mehreren Stellen eingefordert, so zum Beispiel auf Seite 1 zum Thema der Minimierung des Raumbedarfs: *“reaching the renewable energy targets while minimising the need for additional space”*, oder auf Seite 4 zur Photovoltaik *“solar deployment that either allow for multiple use of space (agri-PV, floating PV, transport infrastructure PV) or are integrated with other products (building-integrated PV and vehicle-integrated PV).”*

Die Umsetzung dieser klaren Priorisierungs-Vorgabe aus der Richtlinie RED III ist insbesondere deshalb wichtig, weil bereits degradierte bzw. genutzte Gebiete zuallererst identifiziert und für den Ausbau von Erneuerbaren priorisiert werden sollten, um Eingriffe in die Natur zu minimieren.

Dieser Mangel im Gesetzesentwurf in Bezug auf die umzusetzende (EU) 2023/2413 (RED III) ist vor Beschluss in allen relevanten Teilen zu beheben.

7. Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz

Fehlende Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen (§§ 15, 16)

§ 15 zählt die Parteien des Errichtungsbewilligungsverfahrens abschließend auf: Antragsteller, Gemeinden, Nachbarn und Netzbetreiber. Anerkannte Umweltorganisationen fehlen – Parteistellung erhalten sie nur in Verfahren betreffend Stromerzeugungsanlagen im Sinn des Kapitels II der IE-RL (§ 38 Abs 2), also bei Anlagen mit mehr als 50 MW Brennstoffwärmeleistung, deren praktische Bedeutung in Tirol gering ist. Damit bleiben sämtliche „gewöhnlichen“ elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren – einschließlich der Verfahren über Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, Umwandlungsanlagen (Wasserstoff) und Energiespeicheranlagen über 1 MWh – ohne jede Beteiligungsmöglichkeit der organisierten Zivilgesellschaft.

Das ist mit Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC in der Auslegung des EuGH unvereinbar: Anerkannten Umweltorganisationen muss die Möglichkeit offenstehen, die Verletzung unionsrechtlich fundierten Umweltrechts – hier etwa der FFH-RL, der VS-RL, der WRRL und der RED III, deren Umsetzung der Entwurf selbst für sich in Anspruch nimmt (§ 78) – wirksam geltend zu machen.¹² Die anhaltende Säumnis Österreichs bei der Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens und wiederholter Feststellungen des Compliance Committee.¹³ Die Neuerlassung des TEG ist der gebotene Anlass, diese Lücke im Tiroler Elektrizitätsrecht zu schließen. ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern die Verankerung der Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen (§ 19 Abs 7 UVP-G 2000) in den Bewilligungsverfahren nach dem 2. Teil des Entwurfs samt Beschwerde- und Revisionslegitimation, insbesondere für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in bzw. nahe Schutzgebiete.

Neuerungsbeschränkung und Zustellfiktion (§ 38)

§ 38 Abs 2 letzter Satz erklärt in Beschwerdeverfahren erstmals vorgebrachte Gründe für unzulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen „missbräuchlich oder unredlich“ ist. Der EuGH hat materielle Präklusionsregeln für unionsrechtswidrig erklärt und lediglich eng begrenzte Vorkehrungen gegen missbräuchliches oder unredliches Vorbringen zugelassen.¹⁴ Die Übernahme dieser Ausnahme in den Gesetzestext ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht zu einer faktischen Präklusion mutiert. ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern eine klarstellende Determinierung im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen: Missbrauch oder Unredlichkeit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Öffentlichkeit – wie im Verfahren „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ dokumentiert – innerhalb der Auflagefrist keinen vollständigen Zugang zu den entscheidungsrelevanten Unterlagen hatte.¹⁵

Nach § 38 Abs 4 gilt der Bescheid gegenüber anerkannten Umweltorganisationen zwei Wochen nach dem Tag der Internet-Kundmachung als zugestellt; zugleich entfällt nach den Erläuterungen das Erfordernis der persönlichen Verständigung – mit dem bemerkenswerten Argument, der Behörde sei nicht bekannt, welche Umweltorganisationen sich

¹² EuGH 20.12.2017, C-664/15, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation; EuGH 8.3.2011, C-240/09, Lesoochránárske zoskupenie VLK („Slowakischer Braunbär“); jeweils zu Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC.

¹³ Aarhus Convention Compliance Committee, ACCC/C/2010/48 (auf Mitteilung von ÖKOBÜRO); Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

¹⁴ EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland, Rz 75 ff: Eine materielle Präklusion von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren verstößt gegen Art 11 UVP-RL bzw Art 25 IE-RL; zulässig sind lediglich eng auszulegende Vorkehrungen gegen missbräuchliches oder unredliches Vorbringen.

beteiligen werden. Für Organisationen, die sich durch Einwendungen bereits als Parteien konstituiert haben, trifft dieses Argument offenkundig nicht zu; ihnen gegenüber ist der Bescheid individuell (elektronisch) zuzustellen. Für die übrigen anerkannten Umweltorganisationen verkürzt die Fiktion die Rechtsmittelfrist auf ein Zeitfenster, das eine laufende Überwachung sämtlicher Kundmachungsseiten voraussetzt. Die Übernahme dieser Konstruktion aus § 43 Abs 9 f TNSchG 2005¹⁶ perpetuiert ein Modell, das ÖKOBÜRO bereits dort als rechtsschutzverkürzend kritisiert hat. ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern, dass Umweltorganisationen über den bereits existierenden Verteiler, der für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gem § 9 Abs 9 genutzt wird, elektronisch verständigt werden und der Fristenlauf erst ab dieser elektronischen Zustellung zu laufen beginnt.

Keine Anfechtbarkeit von Verordnungen

Sowohl die Ausnahmeverordnungen nach § 6 Abs 3 (Entfall der Bewilligungspflicht) als auch die Beschleunigungsverordnungen nach § 9 determinieren die materiellen Schutzstandards weitreichend – ohne dass anerkannten Umweltorganisationen ein Weg offensteht, diese Verordnungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention erfasst auch normativ handelnde Verwaltungsakte; die fehlende Anfechtbarkeit von Verordnungen und Plänen ist einer der Kernbefunde der Aarhus-Gremien zu Österreich.¹⁷ ÖKOBÜRO und WWF Österreich fordern die Schaffung eines Antragsrechts anerkannter Umweltorganisationen auf Überprüfung von Verordnungen nach § 6 Abs 3 und § 9 (etwa nach dem Vorbild eines Feststellungs- bzw Individualantragsmodells), jedenfalls aber die ausdrückliche Parteistellung in nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach § 11, in denen die Rechtmäßigkeit der Verordnungsgrundlage geprüft werden kann.

Anzeigeverfahren ohne Beteiligung (§§ 7, 29)

Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW bis 250 kW unterliegen lediglich der Anzeigepflicht. Ein Konflikt mit dem EABG besteht insoweit nicht, und die Schwellenwerte entsprechen dem TEG 2012. Kritisch ist jedoch, dass im Anzeigeverfahren nach § 29 keinerlei Beteiligung vorgesehen ist – weder der Nachbarschaft noch der Öffentlichkeit – und die Zustimmung der Behörde ohne jede Kundmachung ergeht. Zumindest die Veröffentlichung der Anzeigen und der

¹⁶ § 43 Abs 9 und 10 TNSchG 2005 idF LGBI 2025/72, auf die sich die Erläuternden Bemerkungen zu § 38 des Entwurfs ausdrücklich beziehen.

behördlichen Erledigungen auf der Kundmachungsplattform des Landes sowie ein Einsichtsrecht sind vorzusehen.

8. Weitere Änderungen

- **§ 38 Abs 2 (IE-RL-Verfahren):** Die Parteistellung der Umweltorganisationen ist an schriftliche Einwendungen während der Auflegungsfrist geknüpft. Das entspricht zwar Art 25 IE-RL nur bei großzügiger Handhabung der Auflage- und Informationsstandards¹⁸; die Auflegungsfrist von sechs Wochen ist beizubehalten und die vollständige elektronische Verfügbarkeit der Unterlagen sicherzustellen.
- **§ 79 (Übergangsrecht):** Anhängige Verfahren sind nach bisherigem Recht zu Ende zu führen. Klarzustellen ist, dass dies auch für die – nach geltendem Recht gebotene – Interessenabwägung und Naturprüfung gilt und § 5 des Entwurfs in anhängigen Verfahren keine Vorwirkung entfaltet.
- **Erläuternde Bemerkungen, Klima- und Standort-Check:** Unabhängig davon überzeugt der Befund, ein Elektrizitätsgesetz mit Beschleunigungsgebieten, Interessenprivilegierung und Verfahrensfristen habe „keine relevanten Klimaauswirkungen“, nicht; das Ergebnis des Klima-Checks ist nachvollziehbar offenzulegen.
- **Legistische Mängel:** § 35 enthält zweimal einen Abs 27; § 41 Abs 8 verweist auf „§ 30 Abs 3 lit i“ (gemeint wohl § 40 Abs 3 lit i) und enthält einen unvollständigen Satz („... oder erheblichen wirtschaftlichen [...] führen würde“); § 41 Abs 11 verweist auf eine „Ausnahme nach Abs 5“ (gemeint wohl Abs 10); § 4 Abs 1 lit a wird in den Erläuterungen als „lit.“ ohne Buchstabenbezeichnung zitiert.

¹⁸Richtlinie 2010/75/EU idF der Richtlinie (EU) 2024/1785 (IE-RL), Art 25; zur Parteistellung der betroffenen Öffentlichkeit Art 24 f leg cit.

9. Zusammenfassende Forderungen

ÖKOBÜRO und WWF Österreich regen daher folgende Änderungen an:

1. Übernahme der Ausnahme des § 25 Abs 2 EABG für Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken in § 5 samt Klarstellung, dass die Interessenabwägungen nach WRG 1959, TNSchG 2005 und Unionsrecht unberührt bleiben;
2. Wiederaufnahme des Schutzes von Natur und Landschaftsbild in die Erfordernisse des § 4 bzw Beibehaltung der Interessenabwägung, soweit keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht besteht;
3. ersatzlose Streichung des § 9 Abs 7 (Pilotprojekte mit ungeprüften Minderungsmaßnahmen);
4. Erhebungspflicht bei unzureichender Datengrundlage und verpflichtende Sensibilitätskarten in § 9 Abs 2;
5. wirksame lokale Auflage und Bekanntmachung im SUP-Verfahren nach § 9 Abs 9 sowie Streichung der Sanktionslosigkeitsklausel;
6. Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen in den Bewilligungsverfahren des 2. Teils samt Beschwerde- und Revisionslegitimation;
7. individuelle elektronische Zustellung an beteiligte Umweltorganisationen und aktive Verständigung der anerkannten Umweltorganisationen statt der Zustellfiktion des § 38 Abs 4; enge Determinierung der Neuerungsbeschränkung des § 38 Abs 2;
8. Überprüfbarkeit der Verordnungen nach § 6 Abs 3 und § 9 durch anerkannte Umweltorganisationen;
9. Transparenz im Anzeigeverfahren (Kundmachung der Anzeigen und Erledigungen, Einsichtsrecht).

ÖKOBÜRO und WWF Österreich stehen für Rückfragen und für die fachliche Begleitung der weiteren legislatischen Arbeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. Schamschula".

Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hanna Simons".

Mag.^a Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich